

51. Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit der Eisenbahn-Landmesser nach den Ministerialerlassen vom 17. Februar 1893 und vom 22. Februar 1896.

Preuß. Gesetz, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 27. März 1892 §§ 5, 13, 19 Nr. 3; Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Februar 1893 (EisenbVBl. S. 132), vom 22. Februar 1896 (daf. S. 91) und vom 20. Februar 1906.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 21. Januar 1913 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
m. L. (Kl.). Rep. III. 288/12.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger stand bis zum 1. Juli 1910 als Eisenbahn-Landmesser, technischer Eisenbahnsekretär, im Dienste des Beklagten. Durch Verfügung vom 11. März 1910 wurde er an diesem Tage wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt und seine Pension auf 2736 *M* jährlich festgesetzt. Nachträglich wurde sie durch Verfügung vom 23. August 1910 andertweit auf 2763 *M* bestimmt. Hierbei wurden dem Kläger als seine Beamtendienstzeit die Zeit vom 1. April 1891, dem Tage seiner ausdrücklichen Aufnahme in das Staatsbeamtenverhältnis, bis zum 31. Mai 1910 und außerdem zwei Jahre Vorbereitungszeit angerechnet. Auf dem gegen die Pensionsfestsetzung rechtzeitig beschrittenen Rechtswege verlangte er in erster Instanz neben, in der zweiten anstatt der zweijährigen Vorbereitungszeit 16 vor 1890 zurückliegende Jahre angerechnet, nämlich 1. die Zeit vom 7. Januar 1873 bis Mitte Mai 1877, während deren er ohne förmliches Engagement als Hilfsgeometer in verschiedener Weise im Dienste des Beklagten beschäftigt war, und 2. 12 Jahre diätarischer Beschäftigung als beedeter Landmesser von Mitte Oktober 1878 bis zum 31. März 1891. Unter Berufung auf die Ministerialerlasse vom 17. Februar 1893, 22. Februar 1896 und 20. Februar 1906 behauptet er, schon während jener 16 Jahre Beamteneigenschaft besessen, aber auch ohne solche den Anspruch auf Anrechnung dieser Zeit zu haben, und klagt auf Zahlung der dementsprechenden höheren Pension.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten nach dem ermäßigten Antrage zweiter Instanz. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Das Berufungsgericht begründet seine Entscheidung damit, der Kläger habe während der hier in Betracht kommenden beiden Zeiträume die Eigenschaft eines Staatsbeamten besessen, so daß ihm diese Zeit als pensionsfähige Dienstzeit nach § 13 PensG. vom 27. März 1872 anzurechnen sei, und zwar während des ersten Zeitraums auf Grund

des Ministerialerlasses vom 22. Februar 1896 und während des zweiten nach dem Ministerialerlasse vom 17. Februar 1893. Es findet in beiden Erlassen die Anordnung, daß die darin näher bestimmte Landmessertätigkeit die Beamteneigenschaft begründen soll, und zwar mit rückwirkender Kraft, so daß dadurch der bei Annahme der betreffenden Beamten ausgesprochene Ausschluß der Beamteneigenschaft seine Bedeutung verloren habe. Der Berufungsrichter ist also keineswegs der Meinung, daß die Beamteneigenschaft des Klägers bereits vor dem 31. März 1891 anerkannt worden sei, er stellt vielmehr nur fest, daß dies erst durch die beiden Erlasse von 1893 und 1896 nachträglich mit rückwirkender Kraft geschehen sei. Daher bedarf es keines Eingehens auf die Ausführungen der Revision, daß der Kläger vor jenem Zeitpunkte stets als Nichtbeamter angesehen worden sei.

Die Entscheidung hängt demnach von der Auslegung der beiden erwähnten Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Februar 1893 (EisenbVDBl. S. 132) und vom 22. Februar 1896 (das. S. 91) ab. Der hier in Betracht kommende Anfang des ersten Erlasses lautet:

„Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister mache ich darauf aufmerksam, daß den etatsmäßigen Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, wie in den anderen Staatsdienstzweigen, im Falle ihrer Überführung in den Ruhestand bei Bemessung der Staatspension auch diejenige Zeit mit anzurechnen ist, während welcher sie vor der Anstellung nach vollendetem 20. Lebensjahr als vereideter Landmesser diätarisch oder sonst widerruflich bei Staatsbehörden voll beschäftigt gewesen sind, gleichviel, ob die Absicht ihrer dauernden Beibehaltung im Staatsdienst damals schon vorgelegen hat oder nicht.

Nicht anrechnungsfähig ist dagegen die Zeit einer Beschäftigung, zu der die Landmesser etwa von Staatsbeamten als deren Privatgehilfen angenommen waren. . . .“

Und der Erlaß vom 22. Februar 1896 bestimmt in Abs. 1:

„Unter Abänderung des Erlasses vom 17. Februar 1893 . . . bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister, daß den als Landmesser vorgebildeten Beamten der Staatseisenbahnverwaltung bei der Bemessung der Staatspensionen, außer der

Beschäftigung als (vereidigte oder unvereidigte) Landmesser bei Staatsbehörden, auch diejenige Zeit mit anzurechnen ist, während welcher sie nach dem vollendeten 20. Lebensjahre vor der Ablegung der Landmesserprüfung in unmittelbarem Auftrage von Staatsbehörden gegen unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse voll beschäftigt gewesen sind.“

Daß diese Erlasse noch gültig sind, ist unstreitig. Der Beklagte behauptet nicht etwa, daß sie die Anrechnung einer Zeit vorschrieben, während deren die Landmesser in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis zu dem Staate gestanden hätten, und daß sie durch § 19 Nr. 3 PensG. in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1907 außer Kraft gesetzt seien. Er versteht vielmehr die Worte „vor der Anstellung“, die in dieser Beziehung Zweifel erregen könnten, mit Rücksicht auf die vorhergehenden Worte: „den etatsmäßigen Beamten“ mit Recht als: „vor der etatsmäßigen Anstellung“ und stimmt mit dem Vorberrichter darin überein, daß die Erlasse die Frage regeln sollten, ob den Landmessern während der darin gekennzeichneten Zeit Beamteneigenschaft im Sinne des Pensionsgesetzes zutomme. Abweichend von dem Berufungsgerichte meint aber der Beklagte, die Erlasse beträfen nur Fälle, in denen es zweifelhaft sei, ob der Bedienstete als Beamter tätig gewesen sei oder nicht, nicht aber solche, in denen unzweifelhaft ein Beamtenverhältnis nicht begründet gewesen sei. Sie fänden daher hier keine Anwendung, weil im gegebenen Falle jeder Zweifel ausgeschlossen sei, da der Kläger 1873 ohne förmliches Engagement nur zu vorübergehender Tätigkeit angenommen und im Oktober 1878 in dem Einberufungsschreiben ausdrücklich darauf hingewiesen worden sei, daß er dadurch noch nicht die Eigenschaft eines Staatsbeamten erlange.

Indes diese einschränkende Auslegung steht mit dem Inhalte der Erlasse nicht im Einklange. Anders als der noch zu besprechende Erlaß vom 20. Februar 1906, erwähnen die obigen beiden Erlasse den Fall nicht, daß den Landmessern ausdrücklich eröffnet worden ist, sie würden nur außerhalb des Beamtenverhältnisses beschäftigt, und ihr Inhalt gibt auch sonst keinen Anhalt dafür, daß sie nur solche Einzelfälle treffen wollen, in denen die Verhandlungen bei der Annahme die Beamteneigenschaft zweifelhaft machen. Im Gegenteil ist aus dem ersten Erlasse, dessen Bestimmungen durch den zweiten

nur zugunsten der Landmesser erweitert, nicht in ihrer grundsätzlichen Bedeutung geändert werden, zu entnehmen, daß, „wie in den anderen Staatsdienstzweigen“, so auch in der Eisenbahnverwaltung die als etatsmäßige Beamte angestellten Landmesser hinsichtlich der Anrechnung ihrer Beschäftigungszeit vor ihrer etatsmäßigen Anstellung gleichbehandelt werden sollen, daß die Anrechnung nicht von Eröffnungen bei der Annahme abhängen soll. Daß die von Staatsbeamten als Privatgehilfen angenommenen Landmesser nicht Staatsbeamte sind, kann keinem Zweifel unterliegen, und trotzdem spricht der erstere Erlaß in Abs. 2 ausdrücklich aus, daß eine solche Beschäftigungszeit nicht anzurechnen sei; auch das spricht gegen die Ansicht des Beklagten.

Die Auslegung des Berufungsgerichts ist auch mit dem Inhalte des in Abschrift zu den Akten überreichten Erlasses des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 20. Februar 1906 wohl vereinbar; sie wird sogar durch diesen unterstützt. Darin heißt es im Anschluß an die Bestimmung, an welcher Stelle des Etats die Vergütungen der Landmesser zu verrechnen seien:

„Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß auch die nur vorübergehend beschäftigten Landmesser Beamteneigenschaft besitzen, soweit ihnen nicht etwa in früherer Zeit ausdrücklich eröffnet worden ist, daß ihre Beschäftigung nur außerhalb des Beamtenverhältnisses stattfindet. Soweit die Annahmeverträge einen derartigen Zusatz enthalten, ist den betreffenden Landmessern alsbald eine anderweite Eröffnung in vorstehendem Sinne zu machen. Durch den Erlaß vom 6. März 1903 (Eisenbahnnachrichtenblatt S. 105) ist inzwischen sichergestellt, daß bei den seitdem angenommenen Landmessern durch den Wortlaut der Einberufungsverfügungen die Anerkennung der Beamteneigenschaft nicht ausgeschlossen wird. . .“

Hier ist ausdrücklich ausgesprochen, daß auch die nur vorübergehend beschäftigten Landmesser Beamteneigenschaft besitzen, und bestimmt worden, daß es, soweit ihnen in früherer Zeit in den Annahmeverträgen ausdrücklich eine gegenteilige Eröffnung gemacht worden sei, nicht etwa bei dem Mangel der Beamteneigenschaft verbleiben, sondern daß ihnen eine anderweite Eröffnung gemacht werden, also trotz des ausdrücklichen Vorbehalts ihre Beamteneigenschaft anerkannt werden soll. Der oben mitgeteilte erste Satz ist nicht geschickt gefaßt;

der aus dem Nebensatze „soweit . . .“ usw. an sich zu ziehende Schluß, daß im Falle der ausdrücklichen Eröffnung die Beamteneigenschaft fehle, wird durch die anschließende Anordnung der anderweiten Eröffnung ausgeschlossen. Daß endlich durch den Erlaß in diesem Punkte nichts Neues bestimmt, sondern nur auf einen bereits bestehenden Grundsatz hingewiesen werden soll, stellt die Fassung außer Zweifel. Gegen die oben begründete Auslegung der Erlasse von 1893 und 1896 ist demnach aus diesem Erlasse von 1906 nichts zu folgern. Da aber jene Erlasse auf den Kläger Anwendung finden, ohne Rücksicht darauf, ob er bis 1891 vorübergehend oder dauernd beschäftigt war, bedarf es keines näheren Eingehens auf die Ausführungen des Vorderrichters und der Revision über diese Streitfrage; jedoch sei kurz darauf hingewiesen, daß keineswegs, wie die Revision anzunehmen scheint, jeder auf Kündigung Angestellte als nur vorübergehend beschäftigt betrachtet werden kann.

Daß die tatsächlichen Voraussetzungen der Erlasse von 1893 und 1896 bei dem Kläger in den fraglichen Zeiträumen vorgelegen haben, hat der Vorderrichter ohne Rechtsverstoß festgestellt.

Die Revision meint schließlich noch, auch wenn die hier gebilligte Auslegung der beiden Erlasse richtig wäre, so würde der Anrechnung der vier Jahre von 1873 bis 1877 die Vorschrift des § 5 PensG. vom 27. März 1872 und das Ausscheiden des Klägers aus dem Staatsdienst im Jahre 1877 entgegenstehen. Auch das ist rechtsirrig. § 5 bestimmt nur, daß der Beamte, der ausdrücklich bloß auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen ist, durch die dementsprechende Tätigkeit allein keinen Anspruch auf Pension erwirbt, und sagt nichts darüber, ob einem Beamten, der später eine etatsmäßige, pensionsberechtigte Stelle bekleidet hat, die Zeit seiner vorübergehenden Beschäftigung anzurechnen ist oder nicht. Dies bestimmt sich nach § 13 PensG. und nach den diese Vorschrift ergänzenden allgemeinen Verfügungen. Übrigens ergeben auch die von der Revision angezogenen Personalakten nichts von einer ausdrücklichen Annahme des Klägers für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft, wie sie § 5 fordert (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 47 S. 283). Die Unterbrechung des Staatsdienstes endlich steht der Anrechnung der vorher liegenden Staatsdienstzeit nicht entgegen. Die Bestimmung des Abs. 3 des

obigen Erlasses vom 17. Februar 1893, die für Landmesser das Gegenteil aussprach, ist durch Abs. 2 des Erlasses vom 22. Februar 1896 aufgehoben worden.“ . . .